

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven als örtliche Träger der Jugendhilfe sowie der Kreis Heinsberg als untere Gesundheitsbehörde und örtlicher Träger der Jugendhilfe (Beteiligte) schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SVG NRW 2002), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 5. Änderungsgesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW 2012 S. 474):

Präambel

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kinderschutzkooperationsgesetzes (KKG) werden für den Einsatz von Familienhebammen und deren Koordination Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinderschutzkooperationsgesetz obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt sind übereingekommen, die für den Einsatz der Familienhebammen und deren Koordination notwendigen Finanzmittel aus den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln bereitzustellen und einen gemeinsamen Finanzpool zu bilden. Hierzu übertragen die Städte ihre Zuständigkeit auf den Kreis Heinsberg.

§ 1

Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebbammendienstes

- (1) Die Beteiligten errichten beim Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg einen gemeinsamen Familienhebbammendienst gemäß § 3 Absatz 4 des Kinderschutzkooperationsgesetzes.
- (2) Der Kreis Heinsberg nimmt den Familienhebbammendienst für die Jugendamtsbezirke der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie für den Kreisjugendamtsbezirk (Kommunen Gangelt, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg) wahr.

§ 2

Übertragung der Zuständigkeit

Die nach § 1 Absatz 2 beteiligten Städte übertragen ihre Zuständigkeit zur Einrichtung und Betrieb des Familienhebbammendienstes auf den Kreis Heinsberg.

§ 3

Organisation

- (1) Der gemeinsame Familienhebbammendienst wird organisatorisch dem Gesundheitsamt angegliedert und umfasst neben dem Einsatz der Familienhebammen auch die konzeptionelle Ausgestaltung und die Koordination des Dienstes. Es wird hierzu eine Koordinierungsstelle beim Kreis Heinsberg eingerichtet.

- (2) Der Kreis Heinsberg wird das erforderliche Personal für die Koordinierungsstelle bereitstellen.
Mit den Familienhebammen werden Rahmenverträge abgeschlossen.
Die Vergütung der Familienhebammen erfolgt auf Honorarbasis.
- (3) Die Laufzeit des Arbeitsvertrages für die Fachkraft der Koordinierungsstelle und der Rahmenverträge mit den Familienhebammen wird sich auf die Geltungsdauer dieser Vereinbarung beschränken.

§ 4 Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht über die Koordinierungsstelle obliegt dem Landrat des Kreises Heinsberg (Jugendamt).
- (2) Die Ausgestaltung des gemeinsamen Familienhebammendienstes erfolgt einvernehmlich in Absprache mit den Beteiligten und wird in einer besonderen Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt.

§ 5 Finanzmittel

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die Fördermittel für jedes Jahr frühestmöglich beim Land zu beantragen und die bewilligten Zuwendungen sowie den jeweiligen Eigenanteil von 20 % als Umlage an den Kreis Heinsberg weiterzuleiten. Das Gesamtbudget des Familienhebammendienstes setzt sich aus der Summe aller anteiligen Umlagen zusammen.
- (2) Den Beteiligten entstehen außerhalb der von ihnen nach Absatz 1 an den Kreis Heinsberg weiter zu leitenden Finanzmittel keine weiteren Aufwendungen.

§ 6 Anforderungsprofil für die Familienhebammen und Fortbildungen

Der Kreis Heinsberg trägt die Verantwortung, dass nur Familienhebammen oder vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich eingesetzt werden, die über das vom nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeitete Kompetenzprofil verfügen.

Fortbildungen werden auf freiwilliger Basis angeboten.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreis wird gegenüber den Stadtjugendämtern die ordnungsgemäße Verwendung der nach § 5 zur Verfügung gestellten Finanzmittel bis zum 31.03. eines jeden Jahres nachweisen.
- (2) Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Beteiligten, gegenüber dem Land einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (3) Nicht verausgabte Finanzmittel werden prozentual im Verhältnis zu den von jedem Beteiligten eingebrachten Bundes- und Eigenmitteln erstattet.

§ 8
Laufzeit

Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2015. Eine Verlängerung wird angestrebt. Grundlage für eine Verlängerung sind die bis dahin gesammelten Erfahrungen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Köln wirksam.

§ 10
Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Heinsberg, den

Für die Stadt Erkelenz:

Für die Stadt Geilenkirchen:

Für die Stadt Heinsberg:

Für die Stadt Hückelhoven:

Für den Kreis Heinsberg:
